

November 2010

1.1.1 Echter Grenzgänger / Übersiedlung nach Wohnsitzauflösung im Wohnsitzstaat - LGS OÖ

Anfrage:

Echter Grenzgänger:

Im konkreten Fall hat ein deutscher Staatsbürger am 3.8.2010 in Österreich einen Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt- er hatte seinen Wohnsitz in Deutschland und war zuvor in Österreich beschäftigt (Entfernung Wohnort / Dienstort 18 km). In Österreich bestand kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt. Mangels Wohnsitz (gewöhnlicher Aufenthalt) in Österreich ist eine Antragstellung in Österreich nicht möglich.

Am 26.8.2010 hat diese Person einen Nebenwohnsitz (lt. ZMR) in Österreich gemeldet. Eine Antragstellung in Österreich ist nicht möglich, weil der Hauptwohnsitz (angenommen aufgrund Nebenwohnsitz in Österreich) in Deutschland noch immer besteht.

Wenn nun diese Person in Deutschland keinen Antrag stellt, den Wohnort in Deutschland auflöst und nach Österreich übersiedelt, ist dann eine Antragstellung in Österreich möglich?

Vorauszuschicken ist, dass es sich bei der EGVO 883/2004 lediglich um eine Regelung zur Koordinierung der verschiedenen Rechtsvorschriften handelt – es sollen dadurch keine eigenständigen Ansprüche begründet werden. Diese Koordinierungsregel sieht bei echten Grenzgängern vor, dass der Wohnsitzstaat der für die Leistungsgewährung zuständige Staat ist.

Dennoch ist es bei der obigen Fallkonstellation (letzte Frage) bei vollständiger Übersiedlung nach Österreich möglich, die Leistung erfolgreich geltend zu machen. Mit der erfolgten Übersiedlung muss allerdings auch belegbar eine Verlagerung des Mittelpunkts der Lebensinteressen erfolgt sein. Dies ist anhand aller geeigneten Hinweise zu prüfen. Ein starkes Indiz für die Verlagerung des Mittelpunkts der Lebensinteressen ist, wenn auch die Familie der betroffenen Person nach Österreich übersiedelt ist.

Ist zu vermuten, dass die Behauptung der Verlagerung des Lebensmittelpunktes nach Österreich nur erfolgt ist, um hier höhere Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu lukrieren, als dies im Heimatstaat der Fall wäre, ist auch beim Träger der Arbeitsmarktverwaltung des Herkunftsstaates anzufragen, ob ein Anspruch auf einen Leistungsexport nach Österreich besteht.

Bei unechten Grenzgängern ändert sich durch die obigen Ausführungen jedoch nichts – diese haben nach wie vor ein Wahlrecht, ob sie im letzten Beschäftigungsstaat oder im Wohnsitzstaat die Leistung beziehen wollen.

Diskutiert werden in diesem Zusammenhang die Prüfkriterien im Hinblick auf das Vorliegen einer Grenzgängerschaft. Die Aufrechterhaltung der Wohnsitzmeldung (zumindest Zweitwohnsitz) während des Auslandsaufenthaltes bleibt als Kriterium für die Grenzgängerschaft im Regelfall erhalten. In speziell gelagerten Fällen sind jedoch auch andere Kriterien relevant.

Beispiele für Nichtgrenzgänger / unechte Grenzgänger:

Beispiel 1 – „Nicht-Grenzgängerin“:

Eine französische Staatsbürgerin, die seit ihrem Sprachstudium in Österreich lebt, verlässt Österreich um in Schweden zu heiraten. Nach Kündigung ihres Dienstverhältnisses und Verkauf ihrer Wohnung in Wien beantragt sie Arbeitslosengeld und nimmt einen Leistungsexport in Anspruch. Sie bricht Ihre Verbindungen zu Österreich vollständig ab und lebt 4 Jahre in Schweden. Ihre Verwandten leben in Frankreich – zu Österreich gibt es lediglich spärliche Mailkontakte zu FreundInnen. Die Urlaube verbringt die Familie in Schweden und Frankreich. Sie übt dort ihren ursprünglichen Beruf aus, nach einem Jahr kommt ein Kind auf die Welt – nach einer kurzen Karenzzeit kehrt die Frau sofort wieder in den Beruf zurück. Allerdings entwickelt sich die Ehe schlecht. Vier Jahre nachdem sie Österreich verlassen hat, übersiedelt sie nach ihrer Scheidung nach Innsbruck, um dort

neu zu beginnen und weil sie meint unter Umständen alte berufliche Kontakte aufleben lassen zu können. Zu ihrer Familie nach Frankreich möchte sie nicht übersiedeln, da das Kind zweisprachig (Schwedisch und Deutsch) aufgezogen wurde.

In dieser Fallkonstellation wurde der Kontakt zu Österreich völlig abgebrochen – es gab weder eine regelmäßige Rückkehr noch ständige Kontakte. Die Person stand in keiner Verbindung zu Österreich während der Jahre ihres Auslandsaufenthaltes. Grenzgängereigenschaft liegt nicht vor.

Beispiel 2 – unechte Grenzgängerin:

Eine deutsche Staatsbürgerin, die seit ihrer Teenagerzeit in Österreich lebt, verlässt das Land um ihrem Gatten, einem britischen Staatsbürger, zu folgen und mit ihm in Großbritannien zu leben. Nach Kündigung ihres Dienstverhältnisses und Verkauf ihrer Wohnung in Wien beantragt sie Arbeitslosengeld und nimmt einen Leistungsexport in Anspruch. Sie bleibt 4 Jahre in London – soweit es möglich ist pflegt sie in der Zwischenzeit die Kontakte zu ihrer Familie, die in Wien und Graz lebt und hält auch ständig Kontakt mit ihren Freunden. Immer wieder kommt sie auch zwischen Ihren Urlauben nach Österreich. In London übt sie ihren ursprünglichen Beruf aus, nach einem Jahr kommt ein Kind auf die Welt – nach einer kurzen Karenzzeit kehrt die Frau sofort wieder in den Beruf zurück. Allerdings entwickelt sich die Ehe schlecht. Vier Jahre nachdem sie Österreich verlassen hat, übersiedelt sie nach ihrer Scheidung nach Wien um dort neu zu beginnen. Sie mietet eine Wohnung und beantragt Arbeitslosengeld.

Die Aufrechterhaltung der Wohnsitzmeldung in Österreich während des Auslandsaufenthaltes ist ein starkes Indiz für das Vorliegen einer Eigenschaft als unechter Grenzgänger. Dieses Kriterium wird hier allerdings nicht erfüllt – die Eigentumswohnung wurde bei der Übersiedlung verkauft. In dieser Fallkonstellation wurde jedoch der Kontakt zu Österreich nie völlig abgebrochen – es gab regelmäßige Kontakte und die Person, die hier sozial und emotional verwurzelt ist, hat ihre Verbindung zu Österreich nie aufgegeben, auch wenn keine Wohnsitzmeldung während ihres Auslandsaufenthaltes vorlag. Unechte Grenzgängereigenschaft liegt vor.

1.1.2 Unterscheidung zwischen echten und unechten GrenzgängerInnen - LGSW

Anfrage:

Wie ist eine exakte Unterscheidung zwischen echten und unechten Grenzgänger vorzunehmen. In Wien kommt es in diesem Zusammenhang in letzter Zeit vermehrt zu Behebungen erstinstanzlicher Bescheide. Die Beweisführung der echten Grenzgängereigenschaft gestaltet sich insofern schwierig, als unter dem Begriff „Grenzgänger“ Personen zu verstehen sind, die täglich, aber zumindest einmal wöchentlich in den Heimatstaat zurückkehren. Wie „durchgängig“ hat diese Voraussetzung vorzuliegen, welche Möglichkeiten der Überprüfung sind anzuwenden.

Wie auch bereits bisher sind im Zweifel die Umstände des Einzelfalles nach dem Vorliegen der Kriterien des Art 11 der EGVO (Nr. 987/2009) zu prüfen. Dabei sind die Fakten (und Angaben der Person) über die Kriterien des Art. 11 zu erheben und nachfolgend abzuwägen.

Grenzgänger sind Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Beschäftigungsmitgliedstaat wohnen. Ob sie in dem anderen Mitgliedstaat (=MS) wohnen (den Mittelpunkt ihrer Interessen) haben, ist anhand der Kriterien des Art. 11 zu prüfen. In der Regel wird man sich zuerst ansehen, in welchem Mitgliedstaat die Kernfamilie (PartnerIn/Kinder) wohnt (während der Beschäftigung im anderen MS) sowie Art und Dauer der Beschäftigung im anderen MS. Im Regelfall werden auch dort, wo die Kernfamilie wohnt, auch die Interessen der jeweiligen Person liegen.

Beim Übergang von „echt“ zu „unechten“ Grenzgängern – also der Häufigkeit der Rückkehr in den Wohnmitgliedstaat (zumindest wöchentlich oder weniger) - ist nach der bestehenden Weisungslage auch auf die Dauer dieser veränderten Pendelbewegung abzustellen. Die dort genannten 28 Wochen (um einen Wechsel vom echten zum unechten Grenzgänger anzunehmen) sind nur ein Richtwert, nach dem zu prüfen ist. Ob es sich um eine bloße Behauptung handelt, sollte anhand der Prüfung der geänderten Umstände erfolgen (z.B. hinkünftig (andauernder) Bauauftrag an einem weiter entfernten Ort, der eine wöchentliche Heimkehr nicht mehr ermöglicht).

Dort, wo eine tägliche oder wöchentliche Heimkehr ohne Bedenken ist (kurze Fahrzeit, geografische Nähe) wird „echte“ Grenzgängereigenschaft im Regelfall anzunehmen sein - gerade wenn die Kernfamilie in diesem anderen Mitgliedstaat wohnt. Bei großer

geografischer Entfernung, die eine wöchentliche Rückkehr nicht realistisch erscheinen lassen, oder konkreten Arbeitszeiten (etwa 10 Tage Dienst, 4 Tage frei), die dies vorweg nicht ermöglichen, wird man von unechten Grenzgängern ausgehen können.

Die Kriterien des Art. 11 sind die Dauer und Kontinuität des Aufenthalts im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats sowie die Situation der Person, einschließlich der Art und der spezifischen Merkmale jeglicher ausgeübten Tätigkeit, insbesondere des Ortes, an dem eine solche Tätigkeit in der Regel ausgeübt wird, der Dauerhaftigkeit der Tätigkeit und der Dauer jedes Arbeitsvertrags, ihrer familiären Verhältnisse und familiären Bindungen, der Ausübung einer nicht bezahlten Tätigkeit, im Falle von Studierenden ihrer Einkommensquelle, ihrer Wohnsituation, insbesondere deren dauerhafter Charakter, des Mitgliedstaats, der als der steuerliche Wohnsitz der Person gilt.

1.1.3 Saisonbeschäftigung mit Beendigung der Meldung in AT - LGSW

Anfrage:

Eine Kundin war für eine Saison lang (Dezember bis April) im Rahmen eines für die Saisondauer befristeten Dienstverhältnisses in der Schweiz beschäftigt. Das Arbeitsmarktservice wies ihren Antrag auf Arbeitslosengeld mit der Begründung, sie sei infolge der Tatsache, dass sie ihren Wohnsitz in Österreich nicht beibehalten hatte, nicht als unechte Grenzgängerin anzusehen und somit der Beschäftigterstaat Schweiz für ihren Antrag zuständig. Kann bei einer jungen Frau die Tatsache, dass sie ihre Wohnung in Österreich aus finanziellen Gründen nicht beibehält, tatsächlich dazu führen, dass sie in einer derartigen Konstellation (Saisonarbeit mit befristetem 4-monatigem Dienstverhältnis) den Grenzgängerstatus verliert?

Nein, die Tatsache, dass der Wohnsitz während der (in der Anfrage: befristeten) Saisonbeschäftigung aufgegeben wurde kann nicht als allein ausschlaggebend dafür bewertet werden, dass die Person den Status als unechter Grenzgänger verliert. Entscheidend sind auch hier wieder die zu erhebenden Gesamtumstände des Einzelfalles, die im Sinne des Art 11 der EGVO zu prüfen sind. Die Wohnsitzaufgabe selbst ist lediglich als eines mehrere Indizien zu werten. Je kürzer eine Auslandsbeschäftigung ausgeübt wurde, desto wahrscheinlicher ist es, dass der Status als unechter Grenzgänger auch in einem solchen Fall vorliegt. Siehe auch Punkt 2.16.1. (Anm – das ist der voranstehende Punkt).

1.1.4 Notwendige Dauer der Meldung in Österreich vor dem Leistungsbezug – GrenzgängerInnenverrechnung – BGS/FIN

Eine Definition in Form der Angabe einer bestimmten Anzahl von Tage oder Wochen, die eine Person bei Wohnortwechsel nach Österreich weiterhin im Ausland beschäftigt bleiben muss, kann in dieser Form nicht erfolgen. Es sind hier immer die besonderen Umstände im Einzelfall zu erheben bzw. zu prüfen und einer Beurteilung zu unterziehen.

Die im Bezug nehmenden Erlass genannten 28 Wochen sind nur ein Beispiel. Es geht um die Prüfung, dass ein geändertes „Pendelverhalten“ eine gewisse Kontinuität aufweist und nicht nur kurzfristig erfolgt. Siehe auch Punkt 2.16.1.

1.1.5 EuGH Judikatur – Urteil Jeltos – Wegfall des „atypischen“ Grenzgängers

Atypische Grenzgänger sind Personen, die ihren Wohnsitz z.B. wegen der Miet- oder Grundstückskosten aus dem Beschäftigungsstaat (z.B. Österreich) verlegen und dann täglich (z.B. aus Ungarn) in ihren ursprünglichen Heimatstaat zurückkehren. Formal sind sie echte Grenzgänger/innen und die Arbeitsverwaltung des Wohnmitgliedstaats wäre für sie zuständig.

Der EuGH hat allerdings ursprünglich in seiner Rechtsprechung zur EGVO 1408/71 entschieden, dass bei so enger persönlicher, sozialer und beruflicher Beziehung zum Beschäftigungsstaat dort die Aussicht auf eine berufliche Eingliederung am besten ist und somit für diese Personen ein Wahlrecht analog zu „unechten“ Grenzgänger/innen besteht. (Miethe, C 1/85).

Diese Rechtsprechung wird jedoch in Hinblick auf die Anwendung der EGVO 883/2004 nicht weiter aufrecht erhalten, da nunmehr in dieser Konstellation die Möglichkeit besteht in beiden Ländern – dem der ehemaligen Beschäftigung wie dem des Wohnsitzes – Meldungen zur Arbeitssuche vorzunehmen. Auf Grund neuer EuGH Judikatur zum Fall Jeltos u.a. fällt der Status als atypischer Grenzgänger generell weg. Diese Personen, die hinsichtlich der Aufnahme einer Beschäftigung die bessere und stärkere Verbindung zum ehemaligen Beschäftigungsstaat haben, aber im Ausland wohnen, können nicht mehr im Inland beziehen.

November 2013

1.1.6 Feststellung der Eigenschaft als unechter GrenzgängerIn – BGS/FIN

Angefragt wird die Festlegung einer Frist, nach deren Verstreichen das Vorliegen einer Eigenschaft als unechte/r Grenzgänger/in nicht mehr in Frage kommt.

Antwort:

Da bei der Prüfung des Vorliegens einer Eigenschaft als unechter Grenzgänger/in immer die Gesamtumstände des Einzelfalles relevant sind, kann die Festlegung einer solchen Frist nicht erfolgen. Zusammenfassend lässt sich sagen:

Als wesentlichste Kriterien sind Art und Dauer der Beschäftigung im anderen MS sowie die Kontinuität des Aufenthaltes dort (auch außerhalb der Beschäftigung) heranzuziehen. Soweit eine Kernfamilie (Kernpartnerschaft) vorliegt, sind auch der Wohnort dieser bzw. die Beschäftigungs des Partners/der Partnerin ein wesentliches Kriterium für die Feststellung, ob (noch) eine Grenzgängereigenschaft vorliegt.

Diese Kriterien sind abzuwägen, ergänzt um die sonstigen in Art. 11 der VO (EG) Nr. 987/2009 genannten Merkmale eines Wohnortes.

Je länger und dauerhafter eine Beschäftigung in einem anderen MS ist, umso eher wird keine Grenzgängereigenschaft mehr vorliegen; diese Annahme wird wesentlich verstärkt, wenn auch die Kernfamilie in den MS mitgezogen ist und/oder der Partner/die Partnerin dort gleichfalls eine Beschäftigung aufgenommen hat.

In solchen Fällen führt auch die Aufrechterhaltung einer Meldeadresse in Österreich (mit oder ohne Besuchen in der alten Heimat, wie sie den Erfahrungen des täglichen Lebens und der sozialen Gewohnheit entsprechen) nicht zur Annahme einer (unechten) Grenzgängereigenschaft.

Hingegen wird bei kurzfristigen, befristeten oder saisonellen Beschäftigungen gerade dann in der Regel eine unechte Grenzgängerschaft vorliegen, wenn die Kernfamilie weiterhin im anderen MS verbleibt.

Die bloße Aufrechterhaltung der Meldeadresse in Österreich während der Beschäftigung kann stets nur ein zusätzliches Indiz für eines der in Art. 11 der VO (EG) Nr. 987/2009 genannten Merkmale eines Wohnsitzes sein. Wesentlich ist die Prüfung des Vorliegens und Abwägung dieser Merkmale.

Es darf jedenfalls nicht automatisch bei jedem Rückkehrer die Ein-Tag-Regel angewendet werden. Eine unechte Grenzgängerschaft und damit eine Ausnahme von der Ein-Tag-Regel gilt jedenfalls bei denjenigen Personen, die eine Rückkehr von Anfang an immer vorhatten, aber aus ausschließlich beruflichen Gründen länger im Ausland geblieben sind. Es geht jedoch nicht nur um die Äußerung der Rückkehrabsicht – sie ist immer und ausnahmslos durch geeignete Indizien (siehe oben) zu untermauern.

Zu den im Protokoll der SFA Tagung von 11/2010, unter Punkt 2.12.1, auf den Seiten 21 und 22. genannten Beispielen wird darauf hingewiesen, dass (nach nunmehriger strengerer Auslegung) in beiden Fällen keine (unechte) Grenzgängereigenschaft vorliegt.

Juni 2014

1.1.7 ALV-Grenzgänger – Entfall der 1-Tage-Regel nach Art 61 Abs 2 GVO – LGS Slbg

Anfrage:

Entfällt bei einer Verlegung des Wohnsitzes noch während der Beschäftigung in einem anderen Vertragsstaat nach Österreich die Mindestbeschäftigungszeit in Österreich nur dann, wenn die Verlegung des Wohnsitzes aus familiären Gründen erfolgt (BMASK-439.004/0016-VI/1/2010 vom 13.7.2010 und EUGH RS 236/87 Bergemann) oder kann auch bei einer Wohnsitzverlegung aus anderen Gründen (bspw. Zusage einer Arbeitsstelle oder bessere Aussichten auf dem Arbeitsmarkt in Österreich) die Mindestbeschäftigungszeit in Österreich entfallen, wenn der Wohnsitz noch vor Ende des Arbeitsverhältnisses im anderen Vertragsstaat nach Österreich verlegt wurde?

Antwort:

Eine Ausweitung der Gründe für die Anwendung der Entscheidung Bergemann über familiäre Gründe hinaus erfolgt nicht.

Anfrage:

Ist es beurteilungsrelevant, ob im Fall der Verlegung des Wohnsitzes während des Beschäftigungsverhältnisses nach Österreich noch Pendelbewegungen vom neuen Wohnort in Österreich zur Arbeitsstelle im anderen Vertragsstaat noch stattfinden oder nicht (bei Verlegung des Wohnortes während des Urlaubes oder bei sonstiger Dienstfreistellung)?

Antwort:

Es ist im Einzelfall nach den Kriterien des Artikel 11 der VO (EG) Nr. 987/2009 abzuwägen und zu beurteilen, in welchem Mitgliedstaat der Mittelpunkt des Lebensinteresses liegt. Bestand dieser Mittelpunkt schon während der aufrechten Beschäftigung im anderen Mitgliedstaat, so wäre „Bergemann“ analog anzuwenden. Während bei Bergemann nicht mehr an die (ehemalige) Arbeitsstelle zurückgekehrt wurde, so führt ja eine (andauernde) weitere Rückkehr zur Arbeitsstelle im anderen MS (Pendelbewegung) erst recht zu einer Grenzgänger-Eigenschaft vom nunmehrigen MS (Mittelpunktes des Lebensinteresses) in den alten MS der Arbeitsstelle.

Wenn mit „Pendelbewegung“ nur fallweise Besuche im anderen MS gemeint sein sollen (Besuch von dort lebenden Verwandten), so schaden diese nie, weil sie mit dem Mittelpunkt des Lebensinteresses wenig zu tun haben (außer der befindet sich in Wirklichkeit noch im anderen MS). Es gilt immer die Kriterien des Art. 11 miteinander abzuwägen und zu beurteilen, wobei gerade die Art und Dauer des Aufenthaltes, der Beschäftigung als auch die Wohnsituation der Kernfamilie wohl die gewichtigeren Kriterien sind.

Anfrage:

Liegen auch familiäre Gründe vor, wenn mit der Verlegung des Wohnsitzes nach Österreich eine Lebensgemeinschaft begründet oder fortgeführt wird?

Antwort:

Bei Vorliegen einer verfestigten Lebensgemeinschaft kann dies der Fall sein. Die Umstände des Einzelfalles sind einer Prüfung zu unterziehen und der Entscheidung – gut dokumentiert – zugrunde zu legen.

November 2014

1.1.8 ALV-Grenzgänger – LGS Bgld

Anfrage:

Mit der Abgrenzung von echter und unechter Grenzgängerschaft setzt sich u.a. das Tagungsprotokoll von Juni 2014 (S. 29f) auseinander. Wie hat die Beurteilung der Grenzgängerschaft in folgender Fallkonstellation zu erfolgen:

Kunde ist österreichischer Staatsbürger und hat im Burgenland nahe der Grenze einen gemeldeten Hauptwohnsitz im Haus seiner Eltern. Sein Auto ist in Österreich zugelassen. Er war bisher nur bei österreichischen Firmen als Saisonarbeiter beschäftigt. Ein regelmäßiger Kontakt zu den Eltern und ortsübliches Vereinsleben in Österreich werden vorausgesetzt.

Kunde hat zudem in Ungarn, nur wenige Kilometer von seinem Elternhaus entfernt einen Wohnsitz und führt dort eine unbestrittene Lebensgemeinschaft mit einer Ungarin, mit welcher er mehrere gemeinsame Kinder hat. Was sind die tauglichen Abgrenzungskriterien in derartigen Fällen von Grenzwohnerschaft, welche Kriterien überwiegen?

Antwort:

Die entscheidende Frage ist, wo sich der Arbeitslose tatsächlich aufhält. Bei Inlandsaufenthalt besteht Anspruch in Österreich, bei Auslandsaufenthalt ruht der Anspruch. Es werden die genauen Fakten des Falles erhoben werden müssen. Eine schematische Lösung derartiger Fälle ist nicht möglich.

Allenfalls sind die Meldebehörden zur Klärung der tatsächlichen Gegebenheiten einzuschalten und ist abzuklären, ob es sich beim österreichischen Wohnsitz um eine Scheinmeldung handelt.

Juni 2015

1.1.9 Zuständigkeit Österreichs für einen echten Grenzgänger, der seinen Wohnsitz nach Beschäftigungsende in den Beschäftigungsstaat verlegt - LGSK

Anfragetext:

Ein echter Grenzgänger (SLO) erhält Ablehnungsbescheid und verlegt seinen Wohnsitz zur Gänze nachweislich samt Familie in den ehemaligen Beschäftigungsstaat (Ö): ab wann gebührt die Leistung? - neuerliches DV in Ö (1 Tag)? oder ab Nachweis der tatsächlichen Verlegung und Neuantrag?

Antwort:

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist regelmäßig der Beschäftigungsstaat für Leistungen der sozialen Sicherheit zuständig. In Art. 65 EGVO 883/2004 wird eine Ausnahme von diesem Grundprinzip normiert - d.h. dass bei Verlagerung des Wohnsitzes in den ehemaligen Beschäftigungsstaat dieser für die Leistungsgewährung zuständig wird, wenn er es in Folge der Ausnahme des Art. 65 zuvor nicht war. Dies gilt für echte und unechte Grenzgänger. Dem echten Grenzgänger steht nur hinsichtlich der (erstmaligen) Leistungszuständigkeit kein Wahlrecht zu!

Für den gegenständlichen Fall bedeutet dies, dass der österreichische Leistungsanspruch daher ab geprüftem Nachweis der tatsächlichen Verlegung des Wohnsitzes (als Lebensmittelpunkt) nach Österreich zusteht. Die 1-Tag-Regel ist dann nicht anzuwenden. Ein bloßer Schlafplatz (zB beim ehemaligen Arbeitgeber) genügt dafür aber nicht.

(vgl. auch Protokoll der Tagung 11/2010 zu einer ähnlichen Fallkonstellation:

„Vorauszuschicken ist, dass es sich bei der EGVO 883/2004 lediglich um eine Regelung zur Koordinierung der verschiedenen Rechtsvorschriften handelt – es sollen dadurch keine eigenständigen Ansprüche begründet werden. Diese Koordinierungsregel sieht bei echten Grenzgängern vor, dass der Wohnsitzstaat der für die Leistungsgewährung zuständige Staat ist.

Dennoch ist es bei der obigen Fallkonstellation bei vollständiger Übersiedlung nach Österreich möglich, die Leistung erfolgreich geltend zu machen. Mit der erfolgten Übersiedlung muss allerdings auch belegbar eine Verlagerung des Mittelpunkts der Lebensinteressen erfolgt sein. Dies ist anhand aller geeigneten Hinweise zu prüfen. Ein starkes Indiz für die Verlagerung des Mittelpunkts der Lebensinteressen ist, wenn auch die Familie der betroffenen Person nach Österreich übersiedelt ist.

Ist zu vermuten, dass die Behauptung der Verlagerung des Lebensmittelpunktes nach Österreich nur erfolgt ist, um hier höhere Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu lukrieren, als dies im Heimatstaat der Fall wäre, ist auch beim Träger der Arbeitsmarktverwaltung des Herkunftsstaates anzufragen, ob ein Anspruch auf einen Leistungsexport nach Österreich besteht.“

Diesen Grundsätzen folgend beginnt ein neu beantragter Leistungsanspruch frühestens ab nachgewiesener tatsächlicher Wohnsitzverlegung. Die 1-Tag-Regel kommt nicht zur Anwendung.)

1.1.10 Echter Grenzgänger: Mittelpunkt der Lebensinteressen und „fester Arbeitsplatz“ (BVwG vom 12.03.2015, W209 2007916-1) - LGSW

Anfragetext:

Ist es in Anlehnung an das Erkenntnis des BVwG vom 12.3.2015, ZI W209 2007916-1/5E möglich, die dortige Argumentation zu übernehmen, dass in Fällen, in denen ein/e Arbeitslose/r, über keine über seine/ihre berufliche Tätigkeit hinausgehenden persönliche oder soziale Bindungen in Österreich verfügt...“ davon ausgegangen werden kann, dass diese Person über keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich verfügt, so dass die Frage, wie oft diese Person in den Herkunftsstaat zurück fährt, unerheblich ist.

Antwort:

Das Erkenntnis, auf das sich die Anfrage bezieht, wird in Anlage beigelegt.

Vorausgeschickt wird, dass zunächst Angaben vorlagen, die auf eine echte Grenzgängereigenschaft abgestellt haben – diese wurden jedoch relativiert.

Der der Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt lautet schließlich:

„Der Beschwerdeführer arbeitete in der Zeit 23.4.2012 bis 31.1.2014 als Arbeiter in Zistersdorf und stellte am 29.1.2014 einen Antrag auf Arbeitslosengeld. Davor war er von November 1994 bis Dezember 2009 als Montagearbeiter und von März 2011 bis April 2012 als selbständig Erwerbstätiger in Deutschland tätig.

Er lebt allein in Österreich. Seine Familie, darunter sein 3jähriger Sohn, lebt in Polen, wo der Beschwerdeführer ein Haus besitzt.

In Österreich ist der Beschwerdeführer seit 5.6.2012 in Zistersdorf im Nebenwohnsitz gemeldet. Dort verfügt er über ein Zimmer in der Größe von ca. 15m². Hauptgemeldet ist er seit 19.4.2012 in Marchegg. Er verfügt über einen eigenen PKW, der in Polen zugelassen ist.

Er kehrt zwar regelmäßig an den Wochenenden an seinen Wohnort nach Polen zurück. Für eine zumindest wöchentliche Rückkehr ergeben sich aber keine Anhaltspunkte.

Seit 1.4.2014 ist er in Wr. Neudorf beschäftigt.

Über seine berufliche Tätigkeit hinaus verfügt er in Österreich über keine persönlichen und sozialen Bindungen.“

Verkürzt nimmt das Bundesverwaltungsgericht hier unter Hinweis auf einschlägige Judikatur und die Regelungen der EGVO folgende rechtliche Beurteilung vor:

„... es folgt daraus, dass der Beschwerdeführer – trotz seines beruflichen Naheverhältnisses zu Österreich seinen Lebensmittelpunkt in Polen hatte und diesen weiterhin dort hat. Dies vor allem, weil die Beschäftigung in Österreich – im Verhältnis zu seiner langjährigen Erwerbstätigkeit in Deutschland – nur von kurzer Dauer war und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Beschwerdeführer in Österreich über

persönliche oder soziale Bindungen verfügt, die über jene zu seinem Wohnort in Polen, wo seine Familie lebt, hinausgehen. Im Hinblick auf die Frage des Wohnortes sind zwar auch „Absichten“ zu berücksichtigen; dies aber nur, wie sie sich aus den gesamten Umständen ergeben. Diese Umstände sprechen im gegenständlichen Fall aber eindeutig für die Annahme des Mittelpunktes der Lebensinteressen in Polen.“

Und weiters:

„Die Beschwerde ist somit gemäß § 44 Abs.2 ALVG iVm Art. 65 Abs.2 und 5a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 abzuweisen, weil der Beschwerdeführer während seiner letzten Beschäftigung vor der Antragstellung in Polen gewohnt hat, weiterhin dort wohnt und somit der Wohnmitgliedsstaat Polen für die Zuerkennung einer Arbeitslosenunterstützung zuständig ist.

Mit Verweis auf das EuGH Urteil Di Paolo, Rn 21 und VwGH Zl. 2009/08/0293 wird letztendlich ausgeführt:

„Der Tatbestand des Art. 65 Abs.2 letzter Satz der Verordnung liegt im gegenständlichen Fall nicht vor, weil dieser voraussetzt, dass der Beschwerdeführer zum Zweck der Beschäftigung in Österreich seinen Wohnort in Polen aufgegeben hätte, was aber gegenständlich nicht der Fall ist...“

Die Übernahme der Argumentation ist in vergleichbaren Fällen natürlich möglich – der „Mittelpunkt der Lebensinteresses“ gewinnt damit verstärkt an Bedeutung; es ist aber auch weiterhin zwischen „echten“ und „unechten“ Grenzgängern zu unterscheiden. D. h. es ist nicht generell auf die Prüfung des Vorliegens der Eigenschaft eines echten Grenzgängers zu verzichten. Gibt eine Person an (zumindest einmal) wöchentlich zwischen Wohn- und Beschäftigungsstaat zu pendeln, ist nach wie vor die Eigenschaft als echter Grenzgänger festzuhalten.

Die Häufigkeit der (regelmäßigen) Rückkehr vom Beschäftigungs- in den Wohnmitgliedsstaat ist somit ebenso weiterhin zu erheben, wie das Vorliegen der Kriterien des Mittelpunkts der Lebensinteressen gemäß Art 11 der EGVO 987/2009.

Zu beachten bleibt, dass Personen jedenfalls die Möglichkeit haben einen Antrag zu stellen und so gegebenenfalls auch den Rechtsweg zu beschreiten. Nicht zulässig ist es, Personen mit Verweis auf das genannte Erkenntnis die Antragstellung zu verweigern.

